

Satzung

des
„Förderverein Kinderland Sonnenschein und Diesterweg-Grundschule Wurzen e.V.“

§ 1 **Name und Sitz**

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Erziehern und Freunden des Kinderland Sonnenschein und der Diesterweg-Grundschule Wurzen, der den Zweck verfolgt, die Erziehungs- und Bildungsarbeit an den Kindern und der dieser Kindertageseinrichtung und Grundschule dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen zu fördern. Insbesondere mittelbar und unmittelbar die Förderung der von Kultur-, Schul-, Sportveranstaltungen, Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, altersgerechten Spielgeräten, Unterhaltung der Schule und Kindertagesstätte. Diese Einrichtungen sollen allen Kindern offen stehen. Jegliche Einschränkungen aufgrund rassischer Eigenheiten oder religiöser oder weltanschaulicher Bindungen sind unzulässig.

(2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Etwaige Gewinne aus wirtschaftlicher Betätigung sowie Spenden und Beiträge werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Auslagenerstattungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch sonstige Vergütungen begünstigt werden. Vorrangig soll der Verein nur Mittel für solche Aufgaben bereitstellen, die nicht dem Träger der Einrichtungen oder der Stadt obliegen.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

(4) Der Name des Vereins ist „ Förderverein Kinderland Sonnenschein und Diesterweg-Grundschule Wurzen e.V.“

(5) Der Sitz des Vereins ist Wurzen.

(6) Der Verein ist am 16.07.2007 in das Vereinsregister eingetragen worden.

§2 **Mitgliedschaft**

(1) Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- natürliche Personen,
- juristische Personen, des privaten und öffentlichen Rechts, soweit es der Vereinszweck als wünschenswert erscheinen lässt.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod

2. durch Austritt, der mindestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich bei dem Vorstand angezeigt werden muss; der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich,

es sei denn, der Vorstand billigt mit zweidrittel Mehrheit im Einzelfall die Festsetzung eines anderen Termins.

3. wenn ein Mitglied um mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Zahlungspflicht bleibt davon unberührt.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch Ausschluss aus dem Verein, den der Vorstand mit sofortiger Wirkung beschließen kann, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins geschädigt hat, wenn es schuldhaft gegen die Belange des Vereins verstoßen hat oder sonstigen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Dem Auszuschließendem ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

2. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

(4) Auf Antrag des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
3. Festsetzung des Beitrages
4. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
5. Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung des Vereins

(3) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind öffentlich. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung öffentlich durch einen Aushang im Schaukasten vor dem DRK Kinderland Sonnenschein, Eduard-Schulze-Str. 5 in Wurzen zu informieren.

(4) Beschlussempfehlungen des Vorstandes zu Sachentscheidungen sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung, vorzugsweise mit der Einladung, den Mitgliedern durch Aushängen in den Einrichtungen bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Abweichend von Absatz 5 können Entscheidungen über Änderung der Satzung nur mit zweidrittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(7) Zur Erledigung kommt die Tagesordnung, die in der Einladung genannt worden ist. Ergänzungen, Kürzungen oder Umstellung können vor Eintritt in die Beratung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(8) Eine Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Er muss den Wortlaut des Tagesordnungspunktes, zu dem die Entscheidung der Mitgliederversammlung gewünscht wird, enthalten.

(9) Gewählt wird durch Handzeichen. Schriftlich oder geheim zu wählen ist, sobald ein Mitglied dies verlangt.

(10) Über die Anwesenden ist eine Aufzeichnung über die Verhandlungen eine Niederschrift zu fertigen. Diese sind vom Schriftführer zu fertigen. Diese sind vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(11) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er wird in einer besonderen Beitragsordnung festgehalten, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus 6 Personen

- dem/r 1. Vorsitzenden,
- dem/r 2. Vorsitzenden,
- dem/r Schriftführer/in
- dem/r Schatzmeister/in
- 2 Beisitzer/innen:

Der/die jeweilige Leiter/in des Kinderland Sonnenschein und der Diesterweg-Grundschule Wurzen gehören dem Vorstand, als geborene Mitglieder, als Beisitzer an.

Im Verhinderungsfall können Sie durch ihre Vertreter im Amt vertreten werden.

(3) Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Beschlüsse des Vorstandes richten sich nach § 28 Abs. 1 i. V. m. § 32 BGB. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren. Scheiden Vorstandsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so sind zeitnah Neuwahlen durchzuführen.

(6) Über Beitragsermäßigungs- und Beitragsbefreiungsanträge entscheidet der Vorstand. Eine Rückzahlung von Beiträgen findet nicht statt.

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Kassenprüfer

(1) Zur laufenden Prüfung der Kassen- und Buchführung sowie des Rechnungsschlusses werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

(2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Prüfung vorzunehmen. Ihnen stehen jederzeit die Einsichtnahme sämtlicher, die Kassen- und Buchführung betreffenden, Schriftstücke zu.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen in drei Teile aufgeteilt und zu jeweils zwei Teilen auf den Träger des Kinderland Sonnenschein und zu einem Teil auf den Träger der Diesterweg-Grundschule Wurzen übertragen. Die Träger dürfen es nur unmittelbar und ausschließlich für diese Einrichtungen verwenden. Falls anstelle des bisherigen Vereins ein neuer Förderverein gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Vereins ihm zugewendet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung wurde von der Gründerversammlung am 07.03.2007 beschlossen. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.11.2017 geändert und neugefasst. Sie tritt in Kraft sobald die geänderte Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grimma eingetragen ist.

Wurzen, den 16.11.2017

Anlage zur Satzung

Beitragsordnung

des „Förderverein Kinderland Sonnenschein und Diesterweg-Grundschule Wurzen e.V.

Der Beitrag

1. Die Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst. Der Mindestbeitrag für das laufende Geschäftsjahr beträgt 12,00 €.
2. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten und muss bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres bezahlt sein.
3. Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum 01.01. bis 31.12..
4. Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages. Dies gilt gleichzeitig als Beitrag für das laufende Geschäftsjahr. Bei Austritt aus dem Verein wird kein Beitrag erstattet.
5. Bei Neufestsetzung des Beitrages durch die Mitgliederversammlung ist Punkt 1 der Beitragsordnung zu ändern.
6. Der neue Beitrag muss allen Mitgliedern bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, durch Veröffentlichung des Protokolls der Mitgliederversammlung, mitgeteilt werden.
7. Die Beitragsordnung tritt zusammen mit der Satzung in Kraft und ist Bestandteil der Satzung.
8. Ehrenmitglieder und Beisitzer sind von der Beitragspflicht befreit.